



3. Wiedereröffnung der sportlichen Betätigung im Rahmen der Corona-Pandemie hier: Aktualisierung auf Basis des Inzidenzwertes lt Allgemeinverfügung des Landkreis Oldenburg

Der TV Munderloh v. 1921 e.V. (TVM) sieht vor, den Sportbetrieb ab dem 17.05.21 auf der Sportstätte Heidhuser Weg in Munderloh gemäß der Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368) geändert durch die **Verordnung vom 30. Mai 2021** zu zulassen.

Hierzu gelten die folgenden verpflichtenden einzuhaltenden Regeln und Vorgaben (Hygienekonzept)

Das Konzept beruht auf den behördlichen Vorgaben Niedersachsens, des Landkreises Oldenburg und der Gemeinde Hatten sowie den Empfehlungen der Sportverbände (DOSB, DFB, NFV, Kreissportbund).

Grundsätzliches

1. Die behördlichen Vorgaben des Landes Niedersachsen, des Landkreises Oldenburg und der Gemeinde Hatten sind stets zu beachten und zu befolgen.
2. Eine Teilnahme am bereitgestellten Sportangebot ist bei einschlägigen Krankheitssymptomen, wie Fieber und Husten, ausgeschlossen. Das betreffende Mitglied muss von der Sportanlage fernbleiben.
3. Auf der gesamten Anlage muss der Mindestabstand von mindestens 2 Metern zu Personen eingehalten werden, die nicht dem eigenen Haushalt angehören. Dies gilt auch für die dazugehörigen Parkplätze und den Weg zur Sportanlage. Ausnahmen regelt der PUNKT 9
4. Bei Betreten der Sportanlage mit Parkplatz sowie auf den Toiletten gilt die Maskenpflicht. Hierbei ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, die eng anliegt.
5. Auf dem Vereinsgelände sind der Verkauf sowie der Verzehr von Speisen und Getränken verboten (ausgenommen sind selbst mitgebrachte Getränke während des Spielens). **Ab der amtlichen Bekanntgabe des Inzidenzwertes unter 35 darf der Vereinsgastronomiebereich mit einem separatem vom Vorstand aktuell genehmigten Konzept wieder eröffnen.**
6. Der Corona-Beauftragter vom TV Munderloh v. 1921 e.V. ist der Vorsitzende. Stellvertretend nehmen die jeweiligen Übungsleiter/innen u. Trainer diese Aufgaben in ihren Trainingszeiten wahr. (Der Corona-Beauftragte ist im Wesentlichen für die Einhaltung der behördlichen Auflagen und deren Umsetzung sowie für alle die Thematik Corona betreffenden Fragestellungen zuständig.)
7. Testpflicht für volljährige Personen einschließlich Trainerinnen, Trainer und betreuende Personen, d.h. ein gültigen negativen Test vom Testzentrum (kein eigener Selbsttest), der nicht älter als 24 Stunden ist, muss vor Betreten der Sportstätte erfolgen.(§ 5a Nds. Corona-Verordnung) **Ausnahmen regelt der PUNKT 10**
8. **Sofern die digitale Kontaktnachverfolgung durch Anwendung der Corona-APP bzw. LUCA-APP nicht genutzt wird**, haben die/der jeweiligen Übungsleiter/innen u. Trainer eine Liste zu führen, welche Personen mit ihren Kontaktdaten sich wann und wie lange auf der Sportanlage aufgehalten haben. Nur so kann eine mögliche Infektionskette nachverfolgt werden. Wer nicht in die Liste eingetragen ist, ist nicht berechtigt, sich auf der Sportanlage aufzuhalten.
Hinzukommt der Hinweis von volljährigen Personen, das ein negatives Testergebnis vorliegt.
Diese Listen sind anschließend in einem dafür vorgesehenen Ordner abzulegen, dieser steht in der Küche des Gemeinschaftsraumes.

Personenkreise

9. Sportliche Bestätigung **auf Grundlage des Inzidenzwertes, der festgestellt wird durch die gültige Allgemeinverfügung des Landkreis Oldenburg, veröffentlicht im Amtsblatt und auf der Homepage vom Landkreis Oldenburg**

größer als 50 aber kleiner als 100 (Stufe 3):

- In der Hans-Georg-Oetken-Halle ist die sportliche Betätigung mit Personen eines Haushaltes und höchstens zwei Personen eines anderen Haushaltes zulässig. Die Sportausübung kann dann sowohl mit Kontakt als auch kontaktlos erfolgen. Diese Regelung gilt altersunabhängig.
- Auf den Sportplätzen dürfen Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 18 Jahren in nicht wechselnder Gruppenzusammensetzung von bis zu 30 Kindern und Jugendlichen zuzüglich betreuender Personen Sport treiben. Die Sportausübung kann sowohl mit Kontakt als auch kontaktlos erfolgen. Es ist Mannschaftssport möglich, nicht aber Spiele gegen wechselnde andere Mannschaften.
- Negativ getestete Erwachsene dürfen im Freien kontaktlosen Sport treiben, sofern ein Abstand von jeweils 2 Metern eingehalten wird oder je Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht. Kontaktsport dürfen Erwachsene im Freien nur mit Personen des eigenen Haushaltes und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts (plus Kinder bis einschließlich 14 Jahren) treiben.

größer als 35 aber kleiner als 50 (Stufe 2):

- In der Hans-Georg-Oetken-Halle ist die sportliche Betätigung in Gruppen jeden Alters von bis zu 10 Personen aufgrund der Hallengröße zulässig. Zur Belüftung sind die Fenster auf Kipp zustellen und die Notfalltür weit aufzustehen. Die Sportausübung kann dann sowohl mit Kontakt als auch kontaktlos erfolgen. Nach jeder Sparteinheit von max 60 Minuten hat mindestens eine 15 minütige Durchlüftung zu erfolgen.
- Auf den Sportplätzen ist die sportliche Betätigung in Gruppen jeden Alters von bis zu 30 Personen zulässig. Die Sportausübung kann dann sowohl mit Kontakt als auch kontaktlos erfolgen.
- Auch draußen kann kontaktlosen Sport auch in größeren Gruppen erfolgen, sofern ein Abstand von jeweils 2 Metern eingehalten wird oder je Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht.

kleiner als 35 (Stufe 1):

- In der Hans-Georg-Oetken-Halle ist die sportliche Betätigung in Gruppen jeden Alters von bis zu 15 Personen aufgrund der Hallengröße zulässig. Zur Belüftung sind die Fenster auf Kipp zustellen und die Notfalltür soll geöffnet sein. Nach einer Sparteinheit ist mindestens 10 Minuten durchzulüften.
- im Freien ist die sportliche Betätigung in Gruppen jeden Alters unbegrenzt zulässig.

10. Ausnahme zur Testpflicht:

ab einem **Inzidenzwertes** von kleiner als 50 aber größer als 35 entfällt die Testpflicht für Eltern oder Betreuerinnen oder Betreuer, welche Kinder bis zu einem Alter von einschließlich sechs Jahren während der sportlichen Betätigung begleiten.

ab einem **Inzidenzwertes** von kleiner als 35 entfällt die Testpflicht für Alle.

11. Gästen und Zuschauer*innen ist der Zutritt zum Sportplatz verboten

Ab einem Inzidenzwert unter 35 gestatten wir unter Einhaltung und Beachtung der ausgeschilderten Weg und Aufenthaltsbereiche den Zutritt auch Gästen und Zuschauern bis zu 500 Personen.

Nutzung

12. Trainer*innen und Übungsleiter*innen und Teilnehmende reisen bereits in Sportbekleidung zur Sporteinheit an. **Ausnahmen regelt der PUNKT 16**
13. Jeder Teilnehmende muss vor und nach der Sporteinheit einen Mund-Nasen-Schutz tragen (siehe Punkt 4).
14. Das Betreten und Verlassen des Sportplatzes muss auf direktem Weg erfolgen. Nachfolgende Spieler dürfen den Platz erst betreten, wenn er vollständig geräumt wurde.
15. Jede*r Sportler*in desinfiziert sich vor Aufnahme seiner Sportart die Hände. Es stehen für jeden Sportplatz mobile Desinfektionsspender zur Verfügung.
16. Die Nutzung der Duschen und Umkleidekabinen ist nicht zulässig.

Ist der Inzidenzwert auf unter 35 amtlich festgestellt worden, können die Umkleidebereiche incl. Duschen wie folgt benutzt werden

➤ folgende Personengruppen haben nur Zutritt:

- Spieler*innen
- Trainer*innen
- Funktionsteams
- Schiedsrichter*innen
- Corona-Beauftragter als Ansprechpartner für das Hygienekonzept

➤ Die Nutzung erfolgt unter Tragen von Mund-Nase-Schutz.

➤ Für die Nutzung im Trainings- und Spielbetrieb werden ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Teams vorgesehen.

➤ Die Nutzung der Duschanlagen erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelungen sowie zeitlicher Versetzung/Trennung.

➤ Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt.

17. Die Toilettenräume können unter folgenden Voraussetzungen genutzt werden:
 - a. Pro Toilettenraum darf sich maximal 1 Person aufhalten. Außerdem gilt dort die Pflicht, ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
 - b. Toiletten sind mit Flüssigseife, Einmalhandtüchern und Desinfektionsmittel ausgestattet.
18. Jeder Teilnehmende bringt seine persönlichen Hygienesachen und Getränke zur Sporteinheit mit. Diese sind namentlich gekennzeichnet und werden stets in ausreichendem Abstand zu den persönlichen Gegenständen der anderen Teilnehmenden abgelegt. Hier bewahrt jeder Teilnehmende auch seinen abgelegten persönlichen Mund-Nasen-Schutz auf.
19. Die/der jeweiligen Übungsleiter*innen und Trainer*innen oder eine beauftragte Person entnimmt/entnehmen im Fall einer Nutzung von Übungsmaterial dieses als Einzelperson aus den Geräteraum und gibt diese an den Ausgängen an die Teilnehmenden weiter. Nach der Nutzung wird das Material desinfiziert von dem o.g. Personenkreis als Einzelperson zurück in den jeweiligen Geräteraum gebracht.
20. Die sanitären Anlagen werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert. Nach jeder Sporteinheit ist/sind die/der jeweiligen Übungsleiter*innen und Trainer*innen verantwortlich für die Wischdesinfektion der Kontaktflächen in den Toiletten und der zu nutzenden Eingangstür.

Sportstätte

21. Das Vereinsheim ist weiterhin geschlossen
 - a. Lediglich ist das Vereinsgelände zur Ausübung von sportlichen Aktivitäten unter freiem Himmel gem. Punkt 9 geöffnet.
 - b. Die Hans-Georg-Oetken-Halle ist ausschließlich zur Ausübung von sportlichen Aktivitäten gemäß Punkt 9 geöffnet.
22. Der TVM teilt seine Sportanlage wie folgt ein :
 - a. Die Sportler auf Platz 1 nutzen ausschließlich die Toilette im Schiedsrichterraum über den Mitteleingang.
 - b. Die Sportler auf Platz 2 (hierzu gehört auch der Boule-Platz) nutzen ausschließlich die „Herrentoilette“ über den Hintereingang.
 - c. Die Sportler der Halle nutzen ausschließlich den Haupteingang und nutzen die "Damentoilette."
23. **Der Parkplatz ist gemäß den Inzidenzwerten über 50 in zwei Hälften aufgeteilt und ausgezeichnet.** Bei einem Inzidenzwert unter 50 ist freie Parkplatzwahl. Die Maskenpflicht ist grundsätzlich zu beachten.
24. Ein Platz- bzw. Hallenbelegungsplan wird in der jeweils aktualisierten Form an die zuständigen Gruppenbetreuer ausgehändigt und entsprechend kommunizieren.

Schlussbestimmung

25. Die im jeweiligen Eingangsbereich der Plätze angebrachten und in der Schautafel aushängenden allgemeinen Hinweisen bezüglich der Verhaltensweisen unter den derzeitigen Bedingungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
26. Im Falle eines Unfalls/Verletzung müssen sowohl Ersthelfer*innen als auch der*die Verunfallte/Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Im Falle einer Wiederbelebung wird der Mund der wiederzubelebenden Person mit einem Tuch bedeckt, die Herzdruck-Massage durchgeführt und auf die Beatmung verzichtet.

Wir möchten Euch eindringlich im Rahmen des Gemeinwohles bitten, diese Regeln einzuhalten. Ein Verstoß dagegen kann zur Folge haben, dass die komplette Sportanlage für alle Sportler*Innen geschlossen wird.

Munderloh, 04.06.2021

Der Vorstand

i.V. Jürgen Lueken
1. Vorsitzender

Stufe 3
Inzidenzwert über 50 aber
kleiner 100

Stufe 2
Inzidenzwert über 35
aber kleiner als 50

Stufe 1
Inzidenzwert unter 35